



AT INTERNET

Digital Intelligence Solutions

# AT INTERNET & DIE DSGVO

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE  
RECHTSABTEILUNG

März 2018

# INHALT

---

<b>1. DIE DSGVO IN KÜRZE</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1. Definitionen</b> .....	<b>3</b>
1.1.1. Personenbezogene Daten – DSGVO Art. 4.1.....	3
1.1.2. Verantwortlicher (Controller) – DSGVO Art. 4.7 .....	3
1.1.3. Auftragsverarbeiter (Processor) – DSGVO Art. 4.8 .....	3
<b>1.2. Anwendungsumfang</b> .....	<b>3</b>
1.2.1. Einheitliche Anwendung in der EU .....	3
1.2.2. Gültig für alle Internetnutzer, die in der EU leben – DSGVO Art. 3.....	3
<b>1.3. Rechenschaftspflicht</b> .....	<b>4</b>
<b>1.4. Umfang der Verantwortlichkeit</b> .....	<b>4</b>
<b>1.5. Transparenz</b> .....	<b>5</b>
<b>1.6. Geldbußen</b> .....	<b>5</b>
<b>2. DIREKTE KONSEQUENZEN FÜR ANALYTICS-TOOLS</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1. Ausweitung Bestehender Pflichten</b> .....	<b>6</b>
2.1.1. Speicherort .....	6
2.1.2. Dauer der Datenspeicherung .....	6
2.1.3. Transparenz für den Internet-Endnutzer – DSGVO Art. 13 & 14 .....	7
<b>2.2. Neue Pflichten für Analytics-Anbieter</b> .....	<b>7</b>
2.2.1. Der Datenschutzbeauftragte (Data Protection Officer – DSGVO) Art. 37 bis 39. 7	
2.2.2. Dokumentation .....	8
2.2.3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei Verträgen zwischen Analytics-Anbietern und Ihren Kunden .....	8
2.2.4. Profiling (Art. 4.4) und Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35.3.a) .....	9
<b>3. EIN ERSTER BLICK AUF DIE NEUE E-PRIVACY-VERORDNUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>3.1. Einwilligung</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2. Zeitrahmen</b> .....	<b>10</b>

# 1. DIE DSGVO IN KÜRZE

---

## 1.1. DEFINITIONEN

### 1.1.1. PERSONENBEZOGENE DATEN – DSGVO ART. 4.1

„Personenbezogene Daten“ sind Daten, mit denen man ein Individuum direkt oder indirekt identifiziert werden kann:

- › Direkt: Name, Bild, Telefonnummer, Adresse, ...
- › Indirekt: alle Navigationsdaten, IP-Adresse, Nutzernamen, unique Cookie-ID

### 1.1.2. VERANTWORTLICHER (CONTROLLER) – DSGVO ART. 4.7

Der „Verantwortliche“ ist die juristische (oder natürliche) Person oder Organisation, die bestimmt, wie und wozu Daten verarbeitet werden.

- AT Internet ist der Verantwortliche für die Verwaltung seiner Angestellten, Bewerbern, Partnern, Kunden und potentiellen Kunden.

### 1.1.3. AUFTRAGSVERARBEITER (PROCESSOR) – DSGVO ART. 4.8

Der „Auftragsverarbeiter“ ist die (juristische oder natürliche Person), die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Als Anbieter einer Digital-Analytics-Lösung sollte AT Internet als Auftragsverarbeiter betrachtet werden. AT Internet verarbeitet Daten, die für die Kunden des Unternehmens mittels der Digital-Analytics-Lösung gesammelt werden.
- AT Internets Kunden sind als Verantwortliche zu betrachten.
- Alle Daten von der Digital-Analytics-Lösung von AT Internet® gesammelt werden, inklusive Navigationsdaten, IP-Adressen, GPS-Daten und Visitor-IDs gelten standardmäßig als personenbezogene Daten.

## 1.2. ANWENDUNGSUMFANG

Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

### 1.2.1. EINHEITLICHE ANWENDUNG IN DER EU

Die DSGVO wird in der gesamten Europäischen Union einheitlich angewendet: Das juristische Medium des Textes (Verordnung) sieht eine direkte und identische Anwendung aller Inhalte in sämtlichen Ländern der EU vor. Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben ab Inkrafttreten für persönliche Daten in der ganzen EU gleich.

Es ist zu erwarten, dass das Vereinigte Königreich dem Ausstieg aus der EU folgend und als Land, das vergleichbare Garantien zum Schutz personenbezogener Daten liefert, sich logischerweise Gesetze geben wird, die dieser Regelung ähneln.

### 1.2.2. GÜLTIG FÜR ALLE INTERNETNUTZER, DIE IN DER EU LEBEN – DSGVO ART. 3

Die DSGVO gilt nicht nur auf dem Gebiet der EU: Sie gilt auch für alle anderen Verantwortlichen, egal ob sie in der Europäischen Union ansässig sind oder nicht, solange sie Daten von EU-Bürgern verarbeiten.

Konkret heißt das, dass die europäische Grundverordnung immer zur Anwendung kommt, wenn die Daten eines Einwohners der EU verarbeitet werden. Dazu zählt auch die Datenverarbeitung über das Internet.

- Die DSGVO gilt für alle Webseiten-, mobile-Webseiten- und mobile-Apps-Betreiber und deren Anbieter (egal wo sie verortet sind) – die Daten von Bewohnern der EU verarbeiten.

### 1.3. RECHENSCHAFTSPFLICHT

Der Auftragsverarbeiter (Processor) und der Verantwortliche (Controller) müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einrichten, um zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitung der Grundverordnung entspricht und jederzeit (vom Beginn der Planung bis zur Implementierung und im laufenden Betrieb) ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann (DSGVO Art. 24 & 28.)

Sowohl für den Verantwortlichen als auch für den Auftragsverarbeiter soll ein Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten geführt werden.

Für Unternehmen und Organisationen, deren Kernaktivitäten sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten drehen, ist es unverzichtbar, einen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer - DPO) zu bestellen. In allen anderen Fällen empfiehlt die französische Datenschutzbehörde CNIL ebenfalls nachdrücklich einen Datenschutzbeauftragten zu erstellen. Dabei ist es möglich einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für eine Unternehmensgruppe zu bestellen.

- Alle Unternehmen, die nach einem Analytics-Anbieter suchen, sollten sicherstellen, dass ihr Anbieter alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten.
- AT Internet bereitet für den Mai 2018 ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten vor, die in direktem Zusammenhang mit der Lösung stehen – DSGVO Art. 30. Wir leiten es auf Wunsch an Kunden weiter.
- AT Internet hat bereits Nicolas Boudillon als seinen Datenschutzbeauftragten bestimmt, dessen Kontaktdaten auf der Website von AT Internet zur Verfügung stehen. AT Internets Datenschutzbeauftragter hat die Aufgabe zu beraten und sicherzustellen, dass die Aktivitäten von AT Internet mit der DSGVO konform gehen.

### 1.4. UMFANG DER VERANTWORTLICHKEIT

Um den Umfang der Verantwortlichkeit klar festzulegen, ist es unverzichtbar, einen speziellen Vertrag (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, ADV) zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzuschließen – DSGVO Art. 28.

Außerdem legt die DSGVO den Umfang der Verantwortlichkeiten für den Auftragsverarbeiter fest – DSGVO Art. 28. Um mit einem Auftragsverarbeiter zusammenzuarbeiten muss der Verantwortliche sicherstellen, dass sich der Auftragsverarbeiter an die Vorschriften der DSGVO hält. In manchen Fällen hat der Auftragsverarbeiter die gleichen Pflichten wie der Verantwortliche (z.B. einen Datenschutzbeauftragten bestimmen, ein Verzeichnis erstellen, usw.).

- AT Internet bietet jedem seiner Kunden einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung (= Data Processing Agreement, DPA) an. Das Ziel dieses Dokuments ist es, die Bedingungen zu definieren, nach denen der Auftragsverarbeiter sich richtet, wenn er im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet, um sie in der Digital-Analytics-Lösung zur Verfügung zu stellen. Darin wird auch der Umfang der Verantwortung der einzelnen Beteiligten definiert.
- AT Internet ist vollständig transparent wie personenbezogene Daten in der Lösung verarbeitet werden und somit die DSGVO Konformität sichergestellt wird.

## 1.5. TRANSPARENZ

Der Verantwortliche muss die betroffenen Personen darüber informieren, welche Daten er über sie oder ihn sammelt und warum er sie sammelt – DSGVO Art. 13. Diese Anforderung verpflichtet dazu Informationen über die Datenverarbeitung bereitzustellen.

Diese Verpflichtung, Nutzer zu informieren, ist nicht neu, aber die DSGVO hat die Liste der Informationen, die bereitgestellt werden müssen, erweitert. Zum Beispiel ist der Verantwortliche dazu verpflichtet folgendes klarzustellen:

- wie lange die Daten gespeichert werden – Art. 13.2.a). Dazu sollte man erwähnen, dass es in Frankreich seit Oktober 2016 Vorschrift ist (*Loi pour une République numérique*), Nutzer über den Zeitraum der Speicherung zu informieren.
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (wenn vorhanden)
- Die neuen Rechte der Endnutzer (das Recht auf Portabilität der Daten<sup>1</sup>, das Recht, Beschwerde bei einer Kontrollbehörde einzureichen, das Recht, seine Einwilligung zu widerrufen, das Recht zu verlangen, die Daten zu löschen, usw.)  
Das Recht, die Daten zu löschen, muss durch einen Mechanismus sichergestellt sein, der es ermöglicht die Daten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu löschen.

Internetnutzer sollten auch darüber informiert werden, wenn Daten die EU verlassen.

- Um es seinen Kunden zu ermöglichen, dass sie ihr Informationspflichten ihren Endkunden gegenüber erfüllen, liefert AT Internet alle nötigen Informationen in seinem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung.
- AT Internet hat auch die nötigen Vorkehrungen getroffen, die es Betroffenen ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen.
- AT Internet kommuniziert seine Vorgehensweise bei der Privatsphäre offen auf seiner Website (<https://www.atinternet.com/de/unternehmen/datenschutz/>)

## 1.6. GELDBÜßEN

Durch die DSGVO steigt die Höhe der Geldbußen.

<sup>1</sup> Dieses Recht scheint sich bei Digital Analytics schwierig anwenden zu lassen (es gibt keinen Vorteil für Nutzer, der sich daraus ergibt, dass ihre Navigationsdaten an einen anderen Digital-Analytics-Anbieter übertragen werden!). Dieses Recht sollte klar vom Recht auf Umkehrbarkeit getrennt werden, das zwischen einem Kunden und dessen Anbieter zur Anwendung kommt.

Bei Verstößen gegen durch die DSGVO festgelegten Regeln kann eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro oder im Falle eines Unternehmens (das auf dem Markt präsent ist) bis zu 2 % des gesamten weltweiten Umsatzes aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr, verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist – DSGVO Art. 83.4.

Für schwerwiegende Verstöße: 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4 % des gesamten weltweiten Umsatzes aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr, je nachdem welcher Betrag höher ist – DSGVO Art. 83.5.

In Frankreich wurden die Strafen bereits im Oktober 2016 erhöht: Sie können schon bis zu 3 Millionen Euro betragen.

- AT Internet empfiehlt seinen Kunden und potentiellen Kunden sicherzustellen, dass ihre derzeitigen Anbieter nicht automatisch sämtliche Verantwortung auf sie abwälzen.
- Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, der zwischen AT Internet und seinen Kunden abgeschlossen wird, definiert genau, welche Rechte, Pflichten und Verantwortung jeder Beteiligte hat.

## 2. DIREKTE KONSEQUENZEN FÜR ANALYTICS-TOOLS

### 2.1. AUSWEITUNG BESTEHENDER PFLICHTEN

#### 2.1.1. SPEICHERORT

Wenn personenbezogene Daten in der EU gespeichert oder in die EU importiert werden, gibt es kein Problem.

Wenn personenbezogene Daten die EU verlassen, muss der Verantwortliche gewährleisten, dass es Garantien für den Schutz dieser personenbezogenen Daten gibt – DSGVO Art. 44 & 46. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, insbesondere:

- Die Daten in einem Nicht-EU-Land speichern, das einen als angemessen zu bewertenden Datenschutz bietet
  - ➔ Im Moment garantiert das US-EU Privacy Shield-Abkommen, dass die Vereinigten Staaten einen angemessenen Schutz bieten, aber man sollte die Entwicklung genau beobachten.
- Standard-Vertrags-Klauseln anwenden.

Außerdem muss der Internetnutzer darüber informiert werden, wenn personenbezogene Daten außerhalb der EU transferiert werden - DSGVO Art. 13.1.f und 14.1.f).

- Alle Analytics-Daten von AT Internet werden in der EU gespeichert. Informationen darüber finden Sie auf unserer Website und in unseren Verträgen.

#### 2.1.2. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Wie bereits jetzt dürfen die personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie für den Verwendungszweck gebraucht werden – DSGVO Art. 5.1.e). Die Dauer der Datenspeicherung sollte nachvollziehbar sein - DSGVO Art. 5.1.c).

Die französische Datenschutzbehörde (CNIL) beschränkt in ihren Vorgaben die Cookie-Lebensdauer zum Beispiel auf 13 Monaten.

Es sollte sorgfältig bestimmt und gut dokumentiert werden, wie lange IP-Adressen, detaillierte Analysedaten über einen Visitor und personenbezogene IDs gespeichert werden.

- Alle Analytics-Daten von AT Internet werden für einen begrenzten und nachvollziehbaren Zeitraum gespeichert. Kunden von AT Internet können auch jederzeit beantragen, dass ihre Daten gelöscht werden. Mehr Informationen darüber finden Sie auf unserer Webseite und in unserem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung.

### 2.1.3. TRANSPARENZ FÜR DEN INTERNET-ENDNUTZER – DSGVO ART. 13 & 14

- › Der Verantwortliche gewährt das Recht auf Zugriff von personenbezogenen Daten.
- › Der Verantwortliche gewährt das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung von personenbezogener Daten – Art. 13.2.b und 14.2.c
- › Außerdem kann der Betroffene eine Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen – Art. 13.2.b und 14.2.c
- › Der Betroffene hat das Recht seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen – Art. 13.2.c und 14.2.d
- › Der Betroffene hat das Recht bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen – Art. 13.2.d und 14.2.e

Der Verantwortliche stellt dem Betroffenen auf dessen Wunsch Informationen über die gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. (Art.12.3).

- AT Internet stellt auf seiner Webseite transparente und einfach verständliche Angaben über die Rechte der Internet-Endnutzer zur Verfügung.
- AT Internet bietet eine Opt-out-Option für seine Lösung an, die es Internet-Endnutzern ermöglicht, der Sammlung ihrer Daten zu widersprechen.
- AT Internet verpflichtet sich dazu, auf Anfragen des Verantwortlichen ohne unnötige Verzögerung einzugehen, damit der Verantwortliche im vorgegebenen Zeitrahmen auf den Internet-Endnutzer eingehen kann.
- AT Internet kann personenbezogene Daten in angemessener Zeit löschen. Dabei nimmt AT Internet, wenn nötig, direkt Kontakt mit dem Endnutzer auf.

## 2.2. NEUE PFLICHTEN FÜR ANALYTICS-ANBIETER

### 2.2.1. DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (DATA PROTECTION OFFICER – DSGVO) ART. 37 BIS 39

Da es sich bei den Daten, die von Digital-Analytics-Lösungen gesammelt werden, um personenbezogene Daten handelt, ist es unverzichtbar einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen.

- AT Internet hat Nicolas Boudillon am 1. Juli 2017 zum Datenschutzbeauftragten bestimmt. [Erfahren Sie mehr](#)

### 2.2.2. DOKUMENTATION

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter müssen:

- › angemessene, wirkungsvolle technische und organisatorische Vorkehrungen treffen;
- › in der Lage sein, zu zeigen, dass ihre Datenverarbeitung diese Verordnung erfüllt und ihre Vorkehrungen wirksam sind.
- › Ihre Verarbeitungstätigkeiten protokollieren (siehe DSGVO Art. 30 für weitere Informationen darüber, welche Inhalte das Protokoll enthalten soll)

Es geht dabei prinzipiell darum, die Konformität belegen zu können. Der Verantwortliche muss der Datenschutzbehörde nicht mehr im Voraus melden, wie er Daten verarbeitet, er muss vielmehr jederzeit beweisen können, dass seine Datenverarbeitung die EU-Verordnung erfüllt.

Außerdem führt DSGVO Art. 25 das Konzept des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen ein:

- › **Datenschutz durch Technikgestaltung:** angemessene technische und organisatorische Maßnahmen festlegen, bereits während der Konzeption der Datenverarbeitung. Zum Beispiel durch Pseudonymisierung – DSGVO Art. 25.1
- › **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:** angemessene technische und organisatorische Maßnahmen festlegen, um den Schutz personenbezogener Daten standardmäßig zu garantieren – DSGVO Art. 25.2

Die Verarbeitung soll nur auf die Daten beschränkt sein, die notwendig sind, den Zweck zu erfüllen. Das bezieht sich auf die Menge an gesammelten Daten, den Umfang der Verarbeitung, die Länge der Speicherung und die Zahl der Personen, die Zugriff darauf haben.

- Der Datenschutzbeauftragte von AT Internet ist dafür verantwortlich, dass der Datenschutz durch eine entsprechende Technikgestaltung und datenschutzrechtliche Voreinstellungen sichergestellt ist (Privacy and Security by Default).
- Die Mitarbeiter von AT Internet werden zum Thema Datenschutz geschult und unterliegen strengen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen.
- AT Internet ist gerade dabei, die Verarbeitungstätigkeiten genau zu dokumentieren und das Verzeichnis zu erstellen, was bis Ende des 1. Quartals 2018 abgeschlossen werden soll.

### 2.2.3. TRANSPARENZ UND RÜCKVERFOLGBARKEIT BEI VERTRÄGEN ZWISCHEN ANALYTICS-ANBIETERN UND IHREN KUNDEN

Als Auftragsverarbeiter hat der Digital Analytics-Anbieter die Pflicht, seinen Kunden gegenüber transparent und nachvollziehbar zu agieren.

Das bedeutet:



- Es muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geben
- Der Auftragsverarbeiter muss den schriftlich festgelegten Anweisungen des Verantwortlichen folgen
- Der Auftragsverarbeiter muss die vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen erhalten, sollte der Auftragsverarbeiter mit weiteren Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten
- Der Auftragsverarbeiter muss dem Verantwortlichen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die es dem Verantwortlichen ermöglichen zu überprüfen, ob die Pflichten des Auftragsverarbeiters erfüllt wurden
- Der Auftragsverarbeiter ermöglicht die Durchführung von Audits
- Für den Verantwortlichen werden die Verarbeitungstätigkeiten protokolliert

- AT Internets Auftragsdatenvertragerfüllt diese Pflicht zu Transparenz und Rückverfolgbarkeit.
- Ein Protokoll der Verarbeitungstätigkeiten wird jedem Kunden spätestens ab Ende des 1. Quartals 2018 zur Verfügung gestellt.

#### 2.2.4. PROFILING (ART. 4.4) UND DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG (ART. 35.3.A)

Profiling ist in der DSGVO definiert als „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich [...] Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist für eine systematische und ausführliche Bewertung verpflichtend. Sie zeigt, welche Folgen eine automatische Datenverarbeitung inklusive Profiling (z.B. das Profiling in Werbe-Netzwerken) auf die Privatsphäre von natürlichen Personen hat (bzw. haben kann).

Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist und wird diese öffentlich machen – DSGVO Art. 35.4.

Um Unternehmen bei ihrer Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen, hat die französische Datenschutzbehörde (CNIL) unter folgendem Link ein Datenschutz-Folgenabschätzungs-Tool zur Verfügung gestellt:

<https://www.cnil.fr/en/open-source-pia-software-helps-carry-out-data-protection-impact-assessment>

- Digital-Analytics-Tools ermöglichen die Durchführung von Profiling.
- AT Internet hat eine Folgenabschätzung für seinen Digital-Analytics-Service durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Verarbeitung durch AT Internet bei normaler Verwendung des Digital-Analytics-Service kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen (Data Subjects) darstellt.
- AT Internet empfiehlt seinen Kunden, den Digital-Analytics-Service nur zu verwenden, um damit Statistiken von Besucherdaten und Analysen zu erzeugen.

## 3. EIN ERSTER BLICK AUF DIE NEUE E-PRIVACY-VERORDNUNG

---

### 3.1. EINWILLIGUNG

Das E-Privacy-Regulation-Projekt bevorzugt das Einholen der Einwilligung im Browser (über eine „Ich will nicht getrackt werden“-Option). Das bedeutet das Ende lästiger Informations-Banners. Hierzu ist zu bemerken, dass Analytics-Lösungen unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von der Pflicht sich die Einwilligung zu holen, bekommen können (ähnlich den Bedingungen, die bereits von der französischen Datenschutzbehörde CNIL aufgestellt wurden).

- Wenn das E-Privacy-Regulations-Projekt abgestimmt wird, wird AT Internet eng mit der CNIL zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass AT Internet-Lösungen diese neue Regelung erfüllen. AT Internet wird alles dafür tun, um die oben erwähnte Ausnahme zu erwirken.
- Zur Erinnerung: AT Internet nutzt derzeit schon eine Ausnahme von der Pflicht, eine Einwilligung für Cookies einzuholen (für mehr Informationen steht die folgende Seite auf Französisch zur Verfügung: <https://www.cnil.fr/fr/solutions-pour-les-cookies-de-mesure-daudience>).

### 3.2. ZEITRAHMEN

Das ursprüngliche Ziel der Europäischen Kommission war es, rechtzeitig über die E-Privacy-Regulation abzustimmen, damit sie gleichzeitig mit der DSGVO in Kraft treten kann. Bis dato wurde die E-Privacy-Regulation noch nicht abgestimmt und es wird immer weniger wahrscheinlich, dass sie bis zum 25. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da diese Verordnung noch nicht abgestimmt worden ist müssen alle Informationen dieses Absatzes bestätigt werden.



AT INTERNET

## RECHTLICHER HINWEIS

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken und dürfen nicht als Verpflichtung von AT Internet angesehen werden. AT Internet übernimmt keine Verantwortung für Fehler, Auslassungen oder die Ergebnisse, die durch die Nutzung der Informationen erzielt worden sind.

Für den Inhalt dieses Dokuments wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. AT Internet macht keinerlei Zusicherungen in Bezug auf die Vollständigkeit, die Richtigkeit oder die mittels Nutzung der Informationen erzielten Ergebnisse.

Die Marken und Logos in diesem Dokument sind registriert oder im Besitz von AT Internet oder Dritten. Jede von den Rechteinhabern nicht autorisierte Nutzung dieser Marken und Logos ist untersagt. Vervielfältigung dieses Dokuments in Teilen oder als Ganzes ohne die ausdrückliche Erlaubnis von AT Internet ist untersagt. AT Internet behält es sich vor dieses Dokument jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Die Informationen in diesem Dokument geben die Meinung der Autoren wieder und stellen keine rechtlich bindende Kauf- oder Handlungsempfehlung dar.

© AT INTERNET - 2018

Applied Technologies Internet SAS (France) Siège social : 85 Avenue John Fitzgerald Kennedy, 33700 Mérignac France - Montant du capital social : 619 200 € - RCS Bordeaux B 403 261 258 ; Siret : 403 261 258 00012 – AT Internet LTD (United Kingdom) c/o Natixis Pramex International Ltd, 11 Old Jewry , 8th Floor South - London EC2R 8DU – UK - Registered in England and Wales N° 6740401 – Applied Technologies Internet GmbH (Deutschland) Leonrodstrasse 52-58, 80636 München, Deutschland - HRB 194384 Amtsgericht München Geschäftsführer: Mathieu Llorens – Applied Technologies Internet Singapore Pte. Ltd (Singapore) c/o Altios Singapore, 51 Goldhill Plaza #22-06/07, Singapore 308900, Singapore, Reg. No 201332366G – AT Internet LLC (Russia) Registered address: Gruzinskiy val Street, 11, bld 8 - 123056 Moscow, Office: 1 Letnikovskaya Street, 11/10, bld. 12 - 15114 Moscow, State registration number (OГPH): 5147746461869 - Individual taxpayer number (ИИH): 7703823554, Tax registration reason code (КПП): 770301001 – Applied Technologies Internet Inc (New York) 60 Broad Street Suite 3502, New York, NY 10004 USA, Incorporated in the state of Delaware. TAX ID (EIN): 81-2045963, DOS ID (Dept. of State): 4923782, NY ID: 16040400, Capital of 5 000 USD